

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

In Kraft seit: 10. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Rechtsgrundlagen	4
Art. 3	Geltungsbereich	4
Art. 4	Begriffe / Grundsätze / Öffentliche Gewässer	4
Art. 5	Abwasserbeseitigung	4
	1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	4
	2 Niederschlagswasser	4
	3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	5
Art. 6	Zuständigkeit	5
II.	Aufgaben der Gemeinde.....	5
Art. 7	Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm	5
Art. 8	Aufsicht privater Abwasseranlagen	5
Art. 9	Kanal- und Anlagenkataster	5
Art. 10	Unterhaltsplanung	5
Art. 11	Industrie- und Gewerbekataster	6
III.	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen	6
Art. 12	Allgemeine Bauvorschriften	6
	1 Ausführung	6
	2 Normen, Richtlinien	6
	3 Grundstücksentwässerung	6
	4 Quartierplanverfahren.....	6
	5 Platzierung von Leitungen	7
	6 Durchleitungsrechte.....	7
	7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation.....	7
	8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser.....	7
Art. 13	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	7
IV.	Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen.....	7
Art. 14	Umfang der Anlagen.....	7
Art. 15	Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	8

V. Private Abwasseranlagen.....	8
Art. 16 Anschlusspflicht.....	8
Art. 17 Baupflicht.....	8
Art. 18 Bewilligungen	8
1 Bewilligungspflicht	8
2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	9
3 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen	9
4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9
5 Ausnahmbewilligung.....	9
6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9
7 Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet....	9
Art. 19 Bau / Baubeginn	9
Art. 20 Anschlussfrist	10
Art. 21 Geltungsdauer der Bewilligung.....	10
Art. 22 Kontrollen / Abnahmen	10
Art. 23 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente	10
Art. 24 Unterhaltungspflicht.....	10
Art. 25 Anpassung / Sanierung	11
Art. 26 Kontrollpflicht der Gemeinde	11
Art. 27 Nachweise	11
Art. 28 Mehrere Eigentümer.....	11
VI. Finanzierung und Kostentragung.....	11
Art. 29 Allgemeines.....	11
Art. 30 Öffentliche Anlagen / Gebühren	12
Art. 31 Verwaltungsgebühren.....	12
VII. Haftung	12
VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	12
Art. 32 Vorbehalt übergeordnetes Recht.....	12
Art. 33 Rekursrecht.....	12
Art. 34 Strafbestimmungen	13
Art. 35 Übergangsbestimmungen	13
Art. 36 Inkrafttreten	13
Art. 37 Aufhebung	13
Anhang Abkürzungen	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Versickerung, Ableitung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

GSchG Art. 1 und GSchV Art. 1

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang A).

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten zudem aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

GSchG Art.2

Art. 4 Begriffe / Grundsätze / Öffentliche Gewässer

¹ Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.

² Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

GSchG Art.4,6 und WWG §§ 5 - 7

Art. 5 Abwasserbeseitigung

GSchG Art.7 und GSchV Art. 3, 5 - 17

1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

¹² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren oder stören.

2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. die Behandlung des Niederschlagswassers sind der jeweils gültige GEP und die dem Stand der Technik entsprechenden Normen und Richtlinien zu beachten (vgl. Anhang B).

3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, nicht mit Schadstoffen belastetes Dachwasser, stetig anfallendes Hang-/Sickerwasser, Kühlwasser usw.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück auf dem es anfällt wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist von der Bauherrschaft nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden (vgl. Art. 18 Abs. 6). Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

Art. 6 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

EG GSchG § 15 Abs. 5

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 7 Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm

1 Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

2 Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hiezu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

GSchG Art. 10

Art. 8 Aufsicht privater Abwasseranlagen

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Gleichzeitig mit dem Ersatz oder der Sanierung von öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde in diesen Abschnitten den baulichen Zustand der Grundstücksanschlussleitungen kontrollieren.

Art. 9 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal-, Anlagen- und Versickerungskataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Art. 10 Unterhaltsplanung

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

Art. 11 Industrie- und Gewerbekataster

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle, die für den Industrie- und Gewerbekataster notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern. Auf Anfrage der Gemeinde erteilt das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Auskunft aus dem Industrie- und Gewerbekataster des Kantons.

III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

Art. 12 Allgemeine Bauvorschriften

1 Ausführung

Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (vgl. Anhang B).

3 Grundstücksentwässerung

31 In der Regel hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation in freiem Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

32 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

33 Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.

34 Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 5 abzuleiten.

35 Bei der Planung und Erstellung der Grundstücksentwässerung ist die Rückstauenebene zu berücksichtigen.

36 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

37 Schwimmbadabwässer sowie Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung von Becken, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten. Im übrigen ist das aktuelle Kreisschreiben der Baudirektion Kanton Zürich betreffend Abfälle und Abwässer von Schwimmbädern und Badeanlagen zu beachten.

4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

PBG §§ 166 bis 176

5 Platzierung von Leitungen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Einsteigschächten und Armaturen auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten.

6 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanalisationen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

ZGB Art. 691 ff und PBG § 105

7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

71 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes/nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

72 Auf dem Grundstück ist bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation das verschmutzte Abwasser getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

73 Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten und von der Gemeinde genehmigten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

74 Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

GSchG Art. 11 und GSchV Art. 11, 12

8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen sowie aus dem gereinigten Abwasser der ARA erfordert die Bewilligung des Gemeinderates und des AWEL.

Art. 13 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang B bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

GSchV Art. 13 - 17

IV. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

Art. 14 Umfang der Anlagen

1 Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen, Düker usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von GSchG, Art. 60a Abs. 1, Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

2 Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

GSchG Art. 10

Art. 15 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde übernimmt auf Antrag der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen und mit Beschluss des Gemeinderates in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen, der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen und ausserhalb der Gebäude liegen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen (Freifall-Leitungen) müssen einen Innendurchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

2 Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

3 Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Für die zu übernehmenden Kanalisationen mit Schächten sind Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

V. Private Abwasseranlagen

Art. 16 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

GSchG Art. 11 und GSchV Art. 3, 11, 12

Art. 17 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

GSchG Art. 11 und GSchV Art. 11

Art. 18 Bewilligungen

GSchG Art. 17, 18

1 Bewilligungspflicht

11 Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

12 Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

13 Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeindegebiet) sind bewilligungspflichtig.

2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung unterliegen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

GSchG Art. 13 und GSchV Art. 9, 10

3 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

31 Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich vierfach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch, falls gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) erforderlich, an die kantonale Leitstelle weiter.

32 Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal sowie entwässerungstechnische Angaben zur Dimensionierung.

33 Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mittels Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen (Plan, Protokoll, DVD) sind dem Baugesuch beizulegen.

34 Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

35 Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale, gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Die Gemeinde informiert das AWEL über die erteilten Bewilligungen zur Abwassereinleitung in ein Oberflächengewässer.

5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

GSchG Art. 12 und GSchV Art. 7

7 Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet

Mit separater Bewilligung wird das Einlegen von Abwasseranlagen in das öffentliche Gemeindegebiet geregelt.

Art. 19 Bau / Baubeginn

1 Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL und die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassen- und Weggebiet rechtskräftig erteilt sind.

2 Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

Art. 20 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 21 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 22 Kontrollen / Abnahmen

1 Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

2 Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde kontrolliert und eingemessen ist.

3 Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat.

4 Die Schlusskontrolle des Anschlusses und der entsprechenden Schachthaltung der öffentlichen Kanalisation hat mittels Kanalfernsehen zu erfolgen. Die Bauherrschaft hat der Gemeinde den Nachweis (Protokoll und DVD) zu erbringen, dass der Anschluss fachgerecht erfolgt ist und dass die öffentlichen Anlagen durch die Anschlussarbeiten nicht beeinträchtigt wurden.

Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel wie für allfällige Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.

5 Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden. Die Gemeinde kann zudem eine Prüfung mittels Kanalfernsehen verlangen.

Art. 23 Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente

1 Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

2 Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) mit den Angaben und Daten für den Leitungskataster und für das Leitungsinformationssystem dreifach einzureichen.

3 Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes haben den Einmassen der Gemeinde zu entsprechen und sind von deren Vertreter visieren zu lassen.

Art. 24 Unterhaltspflicht

1 Der Eigentümer und/oder Betreiber der Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend mit Hochdruck durchzuspülen und zu reinigen. Das Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

2 In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.

GSchG Art. 15 und GSchV Art. 13

Art. 25 Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen.

Art. 26 Kontrollpflicht der Gemeinde

1 Die Gemeinde sorgt für die periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

2 Werden Schäden an den privaten Leitungen und Schächten festgestellt, ist deren Eigentümer zur Behebung der Mängel verpflichtet. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer. Die fachgerechte Sanierung bzw. Mängelbehebung ist mittels Kanalfernsehen innert angemessener Frist zu überprüfen und der Gemeinde mit DVD und Protokoll zu dokumentieren bzw. nachzuweisen.

GSchG Art. 15

Art. 27 Nachweise

1 Die Gemeinde verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit.

2 Die Gemeinde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 28 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

VI. Finanzierung und Kostentragung

Art. 29 Allgemeines

1 Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

2 Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen ist vertraglich zu regeln.

³ Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

GSchG Art. 3a

Art. 30 Öffentliche Anlagen / Gebühren

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung untersteht dem Verursacherprinzip.

² Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

³ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

⁴ Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

GSchG Art. 3a, 60a und EG GSchG § 42

Art. 31 Verwaltungsgebühren

¹ Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

VII. Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 32 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 33 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung und weiterer Organe, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 34 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne dreifach innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich in Kraft.

Art. 37 Aufhebung

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen werden die Bestimmungen der bisherigen Abwasserverordnung vom 26. Juni 1989 mit den seitherigen Änderungen oder damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Regensdorf, 18. September 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:	Der Schreiber:
Erika Kuczynski	Peter Vögeli

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:	Der Schreiber:
Erika Kuczynski	Peter Vögeli

Genehmigt durch die Baudirektion Kanton Zürich am 12. Februar 2008

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Anhang

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz des Kantons Zürich
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz des Kantons Zürich
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Bei der Gemeindeverwaltung können bezogen werden:

Anhang A: Gesetzliche Grundlagen (gemäss Art. 2)

Anhang B: Normen und Richtlinien (gemäss Art. 5.2 und Art. 12.2)